

Mitteilungen des Präsidenten des DPMA 2006

Inhaltsverzeichnis

Mitteilung Nr. 1/06 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Geschmacksmustersachen	3
Mitteilung Nr. 2/06 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung der Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen in Geschmacksmusterverfahren ab 1. Januar 2006	4
Mitteilung Nr. 3/06 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einreichung von europäischen Patentanmeldungen beim Deutschen Patent- und Markenamt	5
Mitteilung Nr. 4/06 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einreichung von Unterlagen bei Patentinformationszentren	6
Mitteilung Nr. 5/06 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über das Inkrafttreten der neuen Richtlinien zur Durchführung der Klassifizierung von Patent- und Gebrauchsmuster- anmeldungen (Klassifizierungsrichtlinien)	8
Mitteilung Nr. 06/06 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Hinterlegung Allgemeiner Vollmachten und Angestelltenvollmachten beim Deutschen Patent- und Markenamt	9
Mitteilung Nr. 07/06 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Umstellung des DV- Systems Marken	13
Mitteilung Nr. 08/06	14
des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Reform des patentrechtlichen Einspruchsverfahrens	14
Mitteilung Nr. 09/06	15
des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung der Patentdokumente und des Patentblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMApublikationen zum Jahreswechsel 2006/2007 und im laufenden Jahr 2007	15
Mitteilung Nr. 10/06 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung des elektronischen Markenblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMApublikationen zum Jahreswechsel 2006/2007 und im laufenden Jahr 2007	16
Mitteilung Nr. 11/06 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung des elektronischen Geschmacksmusterblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMApublikationen zum Jahreswechsel 2006/2007 und im laufenden Jahr 2007.....	17
Mitteilung Nr. 12/06 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einführung neuer Titelseiten für die Veröffentlichung internationaler Anmeldungen in deutscher Sprache	18
Mitteilung Nr. 13/06 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 27. bis 29. Dezember 2006	19

Mitteilung Nr. 14/06 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Grenzkosten für die Abgabe von Patent-/Gebrauchsmusterdaten über eine Schnittstelle zum Dokumentenarchiv DEPATIS (DEPATISconnect) in 2007	20
Mitteilung Nr. 15/06 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Grenzkosten für die Abgabe maschinenlesbarer Rohdaten in 2007	21
Mitteilung Nr. 16/06 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die 9. Ausgabe der Internationalen Klassifikation von Nizza	22

Mitteilung Nr. 1/06

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Geschmacksmustersachen

Vom 20. Dezember 2005

Für den Antrag auf Eintragung eines Geschmacksmusters und die Wiedergabe des zu schützenden Musters sind ab 1. Februar 2006 die nachfolgend abgedruckten Vordrucke R 5703 und R 5703.1 zu verwenden.

Die Vordrucke können kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet (<https://www.dpma.de/formulare/gsm.html>) abgerufen werden.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

5412 - 4.3.2 - Bd. I/allg/R5703

- Vordruck R 5703 "Antrag auf Eintragung eines Geschmacksmusters"
- Vordruck R 5703.1 "Wiedergabe (§ 6 GeschmMV)"

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 2/06

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung der Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen in Geschmacksmusterverfahren ab 1. Januar 2006

Vom 20. Dezember 2005

Im Zusammenhang mit der nachstehend veröffentlichten Zehnten Verordnung zur Änderung der DPMA-Verwaltungskostenverordnung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3386) weise ich darauf hin, dass die Auslagen für die Bekanntmachung von Geschmacksmustern zum 1. Januar 2006 gesenkt wurden. Die Auslagen betragen seit dem 1. Januar 2006 EUR 12,-- je Schutzrecht. Bekanntmachungen ohne Abbildungen sind weiterhin auslagenfrei.

Das aktualisierte Kostenmerkblatt (A 9510) ist über das Internet abrufbar (<https://www.dpma.de/formulare/allgemein.html>).

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3610/2 - 4.3.2. - Bd. I/1

Mitteilung Nr. 3/06

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einreichung von europäischen Patentanmeldungen beim Deutschen Patent- und Markenamt

Vom 24. Februar 2006

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass europäische Patentanmeldungen gemäß Art. 75 Abs. 1 Buchstabe b EPÜ i.V.m. Art. II § 4 Abs. 1 Satz 1 IntPatÜG beim Deutschen Patent- und Markenamt eingereicht werden können. Eine in dieser Weise eingereichte Anmeldung hat dieselbe Wirkung, wie wenn sie an demselben Tag beim Europäischen Patentamt eingereicht worden wäre (Art. 75 Abs. 1 Buchstabe b EPÜ).

Dies gilt unabhängig von der Beendigung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Deutschen Patent- und Markenamt und dem Europäischen Patentamt über den Zugang von Schriftstücken und Zahlungsmitteln im Jahr 2005.¹

Sonstige für das Europäische Patentamt bestimmte Sendungen, zum Beispiel europäische Teilanmeldungen, können vom Deutschen Patent- und Markenamt nicht rechtswirksam entgegengenommen werden.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3620 - 4.3.2 - Bd. III/27

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

¹ Siehe Mitteilung des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts Nr. 23/05 (BIPMZ 2005, 273)

Mitteilung Nr. 4/06

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einreichung von Unterlagen bei Patentinformationszentren

Vom 24. Februar 2006

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass die zur Entgegennahme von Schutzrechtsanmeldungen befugten Patentinformationszentren² ausschließlich nationale, europäische und internationale Patentanmeldungen (§ 34 Abs. 2 PatG, Art. II § 4 Abs. 1 S. 1, Art. III § 1 Abs. 2 IntPatÜG), nationale Gebrauchsmusteranmeldungen einschließlich Abzweigungsanmeldungen (§§ 4 Abs. 2, 5 GebrMG) sowie nationale Marken- und Geschmacksmusteranmeldungen (§ 32 Abs. 1 MarkenG, § 11 Abs. 1 GeschmMG) entgegennehmen können.

Sonstige Unterlagen können von den Patentinformationszentren nicht rechtswirksam entgegengenommen werden. Dies betrifft vor allem Dokumente, die zu einer bereits anhängigen Anmeldung nachgereicht werden. Diese Dokumente sind beim Deutschen Patent- und Markenamt einzureichen.

Beispiele für Unterlagen, die **nicht** bei Patentinformationszentren eingereicht werden können:

(a) Im Patentverfahren:

- nationale, europäische und internationale Anmeldungen, die ein Staatsgeheimnis enthalten (§ 34 Abs. 2 Satz 2 PatG, Art. II § 4 Abs. 2 IntPatÜG),
- europäische Teilanmeldungen (Art. 75 Abs. 3, 76 EPÜ),
- Unterlagen zur Einleitung der nationalen Phase einer internationalen Anmeldung (Art. 22 Abs. 1 PCT, Art. III § 4 Abs. 1, 2 IntPatÜG),
- Übersetzungen zu fremdsprachigen Anmeldungen (§ 35 Abs. 2 Satz 2 PatG, Art. II §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 2 IntPatÜG),
- Teilungs-/Ausscheidungserklärungen (§§ 39 Abs. 1 Satz 2, 34 Abs. 5 PatG),
- nachgereichte Zeichnungen (§ 35 Abs. 2 Satz 3 PatG).

(b) Im Gebrauchsmusterverfahren:

- Anmeldungen, die ein Staatsgeheimnis enthalten (§ 4 Abs. 2 Satz 2 GebrMG),
- Unterlagen zur Einleitung der nationalen Phase einer internationalen Anmeldung (Art. 22 Abs. 1 PCT, Art. III § 4 Abs. 1, 2 IntPatÜG),
- Übersetzungen zu fremdsprachigen Anmeldungen (§ 4a Abs. 2 Satz 2 GebrMG),
- Teilungs-/Ausscheidungserklärungen (§ 4 Abs. 6 GebrMG),
- nachgereichte Zeichnungen (§ 4a Abs. 2 Satz 3 GebrMG).

(c) Im Markenverfahren:

- Gemeinschaftsmarkenanmeldungen (§ 125a MarkenG),
- Übersetzungen zu fremdsprachigen Anmeldungen (§ 15 Abs. 2 MarkenV),
- Anträge auf internationale Registrierung (§§ 108, 120 MarkenG).

(d) Im Geschmacksmusterverfahren:

- Anmeldungen nach dem Haager Musterabkommen ((Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 HMA),
- Gemeinschaftsmusteranmeldungen (§ 62 GeschmMG).

² Die derzeit befugten Patentinformationszentren sind in der Mitteilung des Präsidenten Nr. 38/04 (BIPMZ 2004, 478) aufgeführt.

(e) Im Halbleiterschutzverfahren können weder Anmeldungen noch sonstige Unterlagen bei einem Patentinformationszentrum eingereicht werden.

Diese Eingänge werden an den Absender zurückgeschickt.

Hinsichtlich der Einreichung von Übersetzungen zu fremdsprachigen Anmeldungen ersetzt diese Mitteilung die Mitteilung des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts Nr. 9/99 (BIPMZ 1999, 169).

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3620 - 4.3.2 - Bd. III/27

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 5/06

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über das Inkrafttreten der neuen Richtlinien zur Durchführung der Klassifizierung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen (Klassifizierungsrichtlinien)

Vom 1. Februar 2006

Die Richtlinien für die Durchführung der Klassifizierung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen (Klassifizierungsrichtlinien) wurden überarbeitet und sind in ihrer Neufassung mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft getreten. Sie ersetzen die bisherige Fassung vom 22. April 2003.

Die Richtlinien sind für die Klassifizierung sämtlicher Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen anzuwenden; sie werden nachstehend zur Unterrichtung der Öffentlichkeit abgedruckt und sind im Internet verfügbar unter <https://www.dpma.de/formulare/p2733.doc> oder <https://www.dpma.de/formulare/p2733.pdf>

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3620/13 - 4.3.2. - Bd. I/2

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 06/06

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Hinterlegung Allgemeiner Vollmachten und Angestelltenvollmachten beim Deutschen Patent- und Markenamt

Vom 30. März 2006

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) bietet als Dienstleistung für die Anmelder und deren Vertreter die Registrierung von Allgemeinen Vollmachten und Angestelltenvollmachten an, die für eine unbestimmte Anzahl von Schutzrechtsverfahren gelten.

Nach der Registrierung genügt zum Nachweis der Vollmachtserteilung die Angabe der Registrierungsnummer der Vollmacht. Die Mitarbeiter in den prüfenden Abteilungen des DPMA und in den Senaten des Bundespatentgerichts haben die Möglichkeit, die registrierten Vollmachten einzusehen und das Vorliegen der Vollmacht zu prüfen.

Für die Registrierung von Allgemeinen Vollmachten und Angestelltenvollmachten gelten ab dem 1. Juni 2006 folgende Regelungen:

1. Das Deutsche Patent- und Markenamt registriert Allgemeine Vollmachten und Angestelltenvollmachten nur, wenn deren Text den unter www.dpma.de hinterlegten Formularen entspricht. Änderungen, Hinzufügungen oder Streichungen der vorgegebenen Texte sind nicht zulässig. Der Inhalt der Vollmacht wird vom deutschen Text bestimmt, die englischen Texte dienen nur der Information der Vollmachtgeber. Die Vollmacht erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die zum Geschäftskreis des Deutschen Patent- und Markenamts zählen. Der derzeit geltende Text ist in der Anlage zu dieser Mitteilung wiedergegeben.
2. Sind mehrere Personen in einer Vollmacht als Bevollmächtigte/Vertreter benannt, werden diese jeweils im Rahmen dieser Vollmacht als einzeln vertretungsberechtigt angesehen. Zulässig ist auch die Nennung eines Zusammenschlusses (z.B. einer Anwaltssozietät oder einer Partnerschaft) als Vertreter. In diesem Fall sind alle Gesellschafter, die zum Zeitpunkt der abgegebenen Erklärung im Zusammenschluss tätig sind, bevollmächtigt. Die Registrierung der Vollmacht dient dann nur dem Nachweis, dass der Vertreterzusammenschluss bevollmächtigt war, nicht jedoch dem Nachweis, dass die handelnde Person zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung auch im Zusammenschluss tätig war. Vollmachten werden nicht angenommen, wenn mehr als eine Person als Vollmachtgeber auftritt; in diesem Fall muss jeder Vollmachtgeber gesondert eine Vollmacht einreichen.
3. Für die Hinterlegung und Registrierung der Vollmacht ist die Vorlage des Originals erforderlich. Die Vollmacht ist mit gesondertem Anschreiben dem Deutschen Patent- und Markenamt - Referat für Patentanwalts- und Vertreterwesen - zum Zweck der Hinterlegung zuzuleiten. Nach Hinterlegung und Registrierung der Vollmacht wird dem Antragsteller schriftlich die Registrierungsnummer der Allgemeinen Vollmacht oder Angestelltenvollmacht mitgeteilt. Die Angabe dieser Registrierungsnummer hinter der Unterschrift des Bevollmächtigten/Vertreters genügt bei Eingaben zu Schutzrechtsakten, um die Vertretungsberechtigung des Bevollmächtigten/Vertreters oder des Zusammenschlusses nachzuweisen. Die Mitteilung der Vertreterübernahme für einzelne Schutzrechtsverfahren muss gesondert zur Akte des Schutzrechts in die betreffende Hauptabteilung eingereicht werden.
4. Die Zeichnungsberechtigung des Unterzeichners einer Vollmacht muss dann aus der Angabe seiner Stellung/Funktion innerhalb der bevollmächtigenden Gesellschaft, Körperschaft oder des bevollmächtigten Vereins schlüssig hervorgehen, falls der

Vollmachtgeber nicht eine unter seinem bürgerlichen Namen handelnde Einzelperson ist. Der Name des Unterzeichners ist in Maschinen- oder Druckschrift unter der Unterschrift hinzuzufügen. Der Nachweis der Zeichnungsberechtigung kann auch durch Vorlage unbeglaubigter Handelsregistrauszüge sowie durch Erklärungen im Registrierungsgesuch erbracht werden. Bei Zweifeln an der Zeichnungsberechtigung kann das Deutsche Patent- und Markenamt den Nachweis der Zeichnungsberechtigung in geeigneter, ggf. auch notariell beglaubigter Form fordern. Dies gilt in gleicher Weise für ausländische Vollmachtgeber.

5. Stellt die Vertretung des Vollmachtgebers durch den Bevollmächtigten eine unerlaubte Rechtsberatung dar, wird die Vollmacht nicht registriert. Um den Anschein der unerlaubten Rechtsberatung auszuschließen, soll im Registrierungsgesuch angegeben werden, wenn der Bevollmächtigte Arbeitnehmer des Vollmachtgebers oder eines mit dem Vollmachtgeber im Konzern verbundenen Unternehmens ist.
6. Bei ausländischen Vollmachtgebern werden Vollmachten nur dann registriert, wenn die bevollmächtigte Person berechtigt ist, Inlandsvertreter gemäß den §§ 25 PatG, 28 GebrMG, 96 MarkenG, 58 GeschmMG und 11 HalblSchG zu sein.
7. Zur Vermeidung von Vollmachtenketten ist die Erteilung von Untervollmachten durch den Bevollmächtigten bei einer Allgemeinen Vollmacht nur dann zulässig, wenn die Untervollmacht eine Einzelvollmacht für ein einzelnes Schutzrechtsverfahren ist. Weitere Allgemeine Vollmachten oder eine Angestelltenvollmacht können damit nicht durch Untervollmacht erteilt werden.
8. Beim Deutschen Patent- und Markenamt registrierte und hinterlegte Vollmachten werden mit Ablauf des 20. Jahres nach ihrer Registrierung ungültig. Sie können jedoch innerhalb des letzten Jahres der Registrierung um weitere 10 Jahre verlängert werden. Auf die Gültigkeitsdauer und die Möglichkeit der Verlängerung wird im Registrierungsschreiben hingewiesen. Vor Ablauf der Registrierung können Vollmachten auf Antrag geändert oder gelöscht werden. Im Antrag soll das Registrierungsaktenzeichen angegeben werden.
9. Diese Mitteilung tritt an die Stelle der Mitteilungen
 - Nr. 9/94 vom 4. August 1994 (BIPMZ 1994, 301f.) und
 - Nr. 7/99 vom 10. März 1999 (BIPMZ 1999, 121).
10. Diese Neuregelung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

Anlage 1

Allgemeine Vollmacht
General power of attorney

zur Hinterlegung beim Deutschen Patent- und Markenamt gemäß Mitteilung Nr. 6/06
to be deposited with the German Patent and Trade Mark Office pursuant to notification No. 6/06

Ich/Wir
I/We

(Name/Firma - Wohnort/Firmensitz)
 (Name/company - residence/place of business)

bestelle(n) hiermit
 do hereby authorise

(Bevollmächtigte(r))
 (Authorised agent(s))

zu meinem/unserem Vertreter in allen Angelegenheiten, die zum Geschäftskreis des Deutschen Patent- und Markenamts gehören.
 to act for me/us in all matters concerning the German Patent and Trade Mark Office.

Diese Vollmacht schließt die Bestellung zum Inlandsvertreter gemäß §§ 25 PatG, 28 GebrMG, 96 MarkenG, 58 GeschmMG und 11 HalbSchG ein.
 This authorisation shall include the appointment as domestic representative under Section 25 Patent Law, Section 28 Utility Model Law, Section 96 Trade Mark Law, Section 58 Design Law and Section 11 Semiconductor Protection Law.

Der/Die Vertreter kann/können Untervollmacht im Einzelfall erteilen und Zahlungen für mich/uns in Empfang nehmen.
 The representative/s may grant sub-authorisation in individual cases and receive payments on my/our behalf.

Ort:
 Place:

Datum:
 Date:

Unterschrift(en):
 Signature(s):

Name/Firma:
 Name/company:

Anlage 2

Angestelltenvollmacht
 Employee's power of attorney

zur Hinterlegung beim Deutschen Patent- und Markenamt gemäß Mitteilung Nr. 6/06
 to be deposited with the German Patent and Trade Mark Office pursuant to notification No. 6/06

Herr/Frau
 Mr./ Ms.

ist im Rahmen unseres Unternehmens, der
 is authorised to act for our company

(Firma, Firmensitz)
 (Company, place of business)

zur Bearbeitung aller Angelegenheiten, die zum Geschäftskreis des Deutschen Patent- und Markenamts gehören, ermächtigt.
 in all matters concerning the German Patent and Trade Mark Office.

Die Vollmacht berechtigt nicht dazu, Zustellungen und Zahlungen des Deutschen Patent- und Markenamts für uns in Empfang zu nehmen.

This authorisation does not entitle him/her to accept service or receive payments of the German Patent and Trade Mark Office on our behalf.

Die Erteilung von Untervollmachten ist ausgeschlossen.

The granting of sub-authorisations is excluded.

Ort:

Place:

Datum:

Date:

Unterschrift(en):

Signature(s):

Name/Firma:

Name/company:

3630/11 - 4.3.5 - Bd. V 21

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 07/06

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Umstellung des DV-Systems Marken

Vom 10. April 2006

In der Zeit vom 17. bis zum 26. Mai 2006 werden im Markenbereich des Deutschen Patent- und Markenamts abschließende Arbeiten für die Umstellung auf das interne Neue DV-System Marken durchgeführt.

Daher wird es in der KW 25 keine Veröffentlichungen im Markenblatt geben. Auch können für den eingangs erwähnten Zeitraum keine Daten über DPMA Datenabgabe zur Verfügung gestellt und in der Recherche von DPMA Publikationen ermittelt werden.

Nach der Umstellung auf das neue DV-System kann es, bedingt durch die notwendige Einarbeitung, zu Verzögerungen im Arbeitsablauf kommen.

Ich bitte um Verständnis und Beachtung.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

In Vertretung

Dellinger

3650/13 - 3.3.6. - Bd. III/58

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 08/06

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Reform des patentrechtlichen Einspruchsverfahrens

Vom 3. Juli 2006

Am 1. Juli 2006 tritt das Gesetz zur Änderung des patentrechtlichen Einspruchsverfahrens und des Patentkostengesetzes vom 21. Juni 2006 (BGBl. I S. 1318) in Kraft.

Daraus ergeben sich für das Einspruchsverfahren u. a. folgende Änderungen:

- Das Deutsche Patent- und Markenamt wird ab 1. Juli 2006 wieder für die Entscheidung über Einsprüche zuständig sein. Das Bundespatentgericht (BPatG) bleibt jedoch zuständig für die Einsprüche, die bis zum 30. Juni 2006 erhoben werden.
 - Eine Anhörung findet im Einspruchsverfahren auf Antrag eines Beteiligten statt oder wenn die Patentabteilung dies für sachdienlich erachtet (§ 59 Abs. 3 PatG).
 - Die Möglichkeit der Teilung des Patents im Einspruchsverfahren entfällt ab 1. Juli 2006 (§ 60 PatG wird aufgehoben),
 - Im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens entscheidet der Beschwerdesenat des BPatG ? jeweils auf Antrag eines Beteiligten ? nach § 61 Abs. 2 PatG über den Einspruch,
1. wenn kein anderer Beteiligter innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Antrags widerspricht,
 2. mindestens 15 Monate seit Ablauf der Einspruchsfrist vergangen sind, sofern nicht bereits innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Antrags des Beteiligten eine Ladung zur Anhörung oder die Entscheidung über den Einspruch durch das DPMA zugestellt wurde.

Im Patentkostengesetz wird zudem die Gebührenpflicht für den Beitritt zum Einspruchsverfahren und für den Antrag auf das gerichtliche Verfahren nach § 61 Abs. 2 PatG eingeführt.

Die am 1. Juli 2006 in Kraft tretenden Regelungen gelten, mit Ausnahme der Zuständigkeitsvorschriften (siehe oben), auch für die bereits vor dem 1. Juli 2006 anhängigen Einspruchsverfahren.

Weitere Änderungen betreffen das Gebrauchsmuster-, Marken-, Geschmacksmuster- und das Rechtspflegengesetz sowie das Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3620/14 - 4.3.2. - Bd. IV/18

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 09/06

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung der Patentedokumente und des Patentblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMApublikationen zum Jahreswechsel 2006/2007 und im laufenden Jahr 2007

Vom 30. August 2006

Die Veröffentlichung der Patentedokumente (A-, B-, C-, T- und U-Schriften) und des Patentblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMApublikationen erfolgt für das Kalenderjahr 2006 letztmalig am 28. Dezember 2006.

Der erste Veröffentlichungstag im Jahr 2007 ist bereits der 4. Januar 2007.

Die weiteren Veröffentlichungen im Jahr 2007 erfolgen jeweils donnerstags.

Aufgrund von gesetzlichen Feiertagen in Deutschland bzw. im Bundesland Bayern wird im Jahr 2007 der amtliche Veröffentlichungstag von Donnerstag auf den Mittwoch für folgende Daten vorverlegt:

- 17. 05. 2007 auf den 16. 05. 2007,
- 07. 06. 2007 auf den 06. 06. 2007,
- 01. 11. 2007 auf den 31. 10. 2007.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

544 E 983.1 - 2.1.2.

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 10/06

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung des elektronischen Markenblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMApublikationen zum Jahreswechsel 2006/2007 und im laufenden Jahr 2007

Vom 30. August 2006

Die Veröffentlichung des Markenblatts auf der amtlichen Publikationsplattform DPMApublikationen erfolgt für das Kalenderjahr 2006 letztmalig am 29. Dezember 2006.

Der erste Veröffentlichungstag im Jahr 2007 ist der 5. Januar 2007.

Die weiteren Veröffentlichungen im Jahr 2007 erfolgen jeweils freitags.

Aufgrund von gesetzlichen Feiertagen in Deutschland bzw. im Bundesland Bayern wird im Jahr 2007 der amtliche Veröffentlichungstag von Freitag auf den Donnerstag für folgendes Datum vorverlegt:

- 06. 04. 2007 auf den 05. 04. 2007.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

544 E 941 - 2.1.2.

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 11/06

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung des elektronischen Geschmacksmusterblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMApublikationen zum Jahreswechsel 2006/2007 und im laufenden Jahr 2007

Vom 30. August 2006

Der erste Veröffentlichungstag im Jahr 2007 ist der 10. Januar 2007.

Die weiteren Veröffentlichungen im Jahr 2007 erfolgen jeweils am 10. und 25. eines Monats.

Aufgrund von Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Deutschland bzw. im Bundesland Bayern wird im Jahr 2007 der amtliche Veröffentlichungstag für folgende Daten verlegt:

- vom 25. 02. 2007 auf den 24. 02. 2007,
- vom 25. 03. 2007 auf den 24. 03. 2007,
- vom 10. 06. 2007 auf den 09. 06. 2007,
- vom 25. 11. 2007 auf den 24. 11. 2007,
- vom 25. 12. 2007 auf den 27. 12. 2007.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

544 E 991 - 2.1.2.

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 12/06

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einführung neuer Titelseiten für die Veröffentlichung internationaler Anmeldungen in deutscher Sprache

Vom 28. September 2006

Ab der ersten Publikationswoche 2007 (4. Januar 2007) werden für die im Patentblatt Teil 6a veröffentlichten internationalen Anmeldungen in deutscher Sprache Titelseiten herausgegeben. Die neue Schriftart wird in Ergänzung zu den Übersetzungen fremdsprachiger PCT-Anmeldungen (T5) eingeführt, um die Recherchierbarkeit der deutschsprachigen PCT-Anmeldungen in den Datenbanken, insbesondere in DEPATISnet, zu verbessern.

Es werden hier nur Titelseiten, keine vollständigen Schriften veröffentlicht, da der Text der Anmeldung der Veröffentlichung der WIPO zu entnehmen ist. Diese Titelseiten haben den Schriftartencode A 5 und den Titel:

Hinweis auf die internationale Veröffentlichung in deutscher Sprache

Zu diesen Titelseiten können auch Berichtigungen veröffentlicht werden. Die Berichtigung hat den Schriftartencode A 8 und den Titel:

Berichtigung zum Hinweis

auf die internationale Veröffentlichung in deutscher Sprache

Der Teil 6a des Patentblattes wird um den Teil 6a)8, Berichtigung einer Titelseite, erweitert. Hier erscheint der Hinweis auf die Berichtigung einer Titelseite.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

544 E 991 - 2.1.2.

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 13/06

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 27. bis 29. Dezember 2006

Vom 30. Oktober 2006

Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt (mit Dienststelle Jena und Außenstelle Berlin -Technisches Informationszentrum-) vom 27. bis 29. Dezember 2006

Das Deutsche Patent- und Markenamt ist vom 27. bis 29. Dezember 2006 geschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass an diesen Tagen keine Barzahlungen möglich sind.

Die Auslegehallen bleiben geschlossen. Die Auskunftsstellen sind nicht besetzt.

Ich bitte Sie zu berücksichtigen, dass an diesen Tagen keine Geschäftssachen durch die Dokumentenannahme entgegengenommen werden können.

Die fristgerechte Annahme von Geschäftssachen (insbesondere Anmeldungen) ist durch den Nachtbriefkasten sichergestellt.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

204 (1) - 4.1.1.-Bd. II B 54

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 14/06

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Grenzkosten für die Abgabe von Patent-/Gebrauchsmusterdaten über eine Schnittstelle zum Dokumentenarchiv DEPATIS (DEPATISconnect) in 2007

Vom 25. Oktober 2006

Das DPMA bietet der interessierten Öffentlichkeit gegen Erstattung der Grenzkosten den direkten Zugriff auf Patent- und Gebrauchsmusterdaten durch die Anbindung über eine definierte Download-Schnittstelle zum Patentdokumentenarchiv DEPATIS an (DEPATISconnect).

Für das Kalenderjahr 2007 betragen die Grenzkosten für die Nutzung von DEPATISconnect:

Einmalige Kosten für den Anschluss:

EUR, 1.000,00

Kosten für die laufende Nutzung pro Kalenderjahr:

EUR. 6.000,00

Der Datenbezug über die Schnittstelle zum Dokumentenarchiv DEPATIS setzt den Abschluss eines Vertrages mit dem DPMA voraus. Gegen Erstattung der einmaligen Anschlusskosten ist die Einrichtung eines zeitlich befristeten Testzugangs möglich.

Weiterführende Informationen hierzu sind auf der Homepage des DPMA unter "E-Dienstleistungen", "DEPATISconnect" (<https://www.dpma.de/service/depatiscconnect.html>) erhältlich.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

1519/2-001 - 2.1.2

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 15/06

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Grenzkosten für die Abgabe maschinenlesbarer Rohdaten in 2007

Vom 25. Oktober 2006

Im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben bei den verschiedenen Schutzrechtsarten erstellt das Deutsche Patent- und Markenamt maschinenlesbare Rohdaten, die von Interessenten über den Internetdienst DPMA Datenabgabe bezogen werden können.

Das Deutsche Patent- und Markenamt gibt diese Daten gegen Erstattung der Grenzkosten ab.

Für das Kalenderjahr 2007 betragen die ermittelten Grenzkosten unverändert 40 EUR pro Datenart und Lieferung.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

519/2-001 - 2.1.2.

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 16/06

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die 9. Ausgabe der Internationalen Klassifikation von Nizza

Vom 8. November 2006

Am 1. Januar 2007 tritt die 9. Ausgabe der "Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Klassifikation von Nizza)" in Kraft. Sie enthält gegenüber der Vorausgabe Änderungen in erheblichem Umfang im Hinblick auf

- die Alphabetische Liste der Waren und Dienstleistungen,
- die Klasseneinteilung,
- die Klassentitel und die Erläuternden Anmerkungen.

Zudem wurde die deutsche Übersetzung einzelner Waren- und Dienstleistungsbegriffe der Klassifikation von Nizza in Abstimmung mit Österreich und der Schweiz überarbeitet.

Ein Überblick über die wesentlichen Änderungen durch die 9. Ausgabe ist nachfolgend abgedruckt.

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) wird die 9. Ausgabe der Klassifikation von Nizza wie folgt umsetzen:

1. Die Anlagen 1 bis 3 zu § 19 der Markenverordnung (MarkenV) werden zum 1. Januar 2007 entsprechend angepasst.
2. Markenmeldungen, die ab dem 1. Januar 2007 beim DPMA eingehen, werden entsprechend der an die 9. Ausgabe der Klassifikation von Nizza angepassten Anlagen 1 bis 3 zu § 19 MarkenV klassifiziert. Die Waren und Dienstleistungen sind in diesen Anmeldungen nach der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Klasseneinteilung geordnet anzugeben (§ 20 Abs. 3 MarkenV).
3. Markenmeldungen, die vor dem 1. Januar 2007 beim DPMA eingehen, werden nach den derzeit gültigen Anlagen 1 bis 3 zu § 19 MarkenV klassifiziert. Die Waren und Dienstleistungen sind in diesen Anmeldungen nach der derzeit geltenden Klasseneinteilung geordnet anzugeben (§ 20 Abs. 3 MarkenV).
4. Die unter 3. genannten Anmeldungen und Eintragungen werden ab dem 1. Januar 2007 auf Antrag des Anmelders/Inhabers nach den an die 9. Ausgabe angepassten Anlagen zu § 19 MarkenV gebührenfrei umklassifiziert. Spätestens bei Verlängerung der Schutzdauer der Marke werden sie von Amts wegen umklassifiziert (§ 22 MarkenV).
5. Die für eine Markenmeldung zu entrichtenden Klassengebühren bestimmen sich nach der am Tag des Eingangs der Anmeldung beim DPMA geltenden Klasseneinteilung.
6. Die für die Verlängerung der Schutzdauer einer Marke zu entrichtenden Klassengebühren bestimmen sich nach der am Tag der Fälligkeit geltenden Klasseneinteilung.

Eine gedruckte deutschsprachige Ausgabe der 9. Ausgabe der Klassifikation von Nizza ist in Vorbereitung.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

Anlage

Bitte beachten: Die Links in diesem Dokument sind nicht mehr aktiv.

Übersicht über die wesentlichen Änderungen der Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Klassifikation von Nizza) zum 1. Januar 2007

3650/1 - 4.3.2 - Bd. V/10

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.